

Nebenstrafrecht

18. Dezember 2010

Prüfungslaufnummer:

	Maximale Punktzahl	Erreichte Punktzahl
Aufgabe 1: Mit welchen Sanktionen haben A, B und C im besten oder schlimmsten Fall zu rechnen?		
<p>Bezüglich A:</p> <p>Das Tatobjekt ist gegeben, da Kokain gemäss Art. 1 BetmG ein Betäubungsmittel ist. (mehrmalige Erwähnung in der Prüfung gibt auch nur ½ ZP)</p> <p>A könnte sich nach Art. 19c BetmG der Anstiftung zum Betäubungsmittelkonsum der B strafbar gemacht haben.</p> <p>A hat Betäubungsmittel erworben und damit eigentlich eine Straftat nach Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG begangen. Weiterhin hat A das Kokain zusammen mit B konsumiert, womit A auch Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG (auf andere Weise einem anderen verschafft) verwirklicht hat.</p> <p>Zu beachten ist allerdings, dass es sich um den Erwerb einer geringfügigen Menge an Kokain handelt und diese Menge zum eigenen bzw. zum gemeinschaftlichen Konsum mit einer über 18jährigen Person dienen sollte und gedient hat.</p> <p>Bezüglich der Handlungen, mit denen A ihren eigenen respektive den gemeinsamen Konsum mit B vorbereitet (Erwerb des Kokains; Abgabe an B) greift Art. 19b BetmG ein: Insoweit ist A straflos, weil es sich um eine geringfügige Menge handelt, die zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums an eine Person von mehr als 18 Jahren (dies ist bezogen auf B lebensnah anzunehmen) abgegeben wird.</p> <p>Soweit es um den eigenen Konsum der A geht, greift nicht Art. 19b BetmG ein, sondern Art. 19a Ziff. 1 BetmG, mit der Folge, dass die A insoweit mit Busse zu bestrafen ist (Minimum 1 Franken, Maximum gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB: 10'000 Franken).</p> <p>Soweit man die Tat als leichten Fall im Sinne von Art. 19a Ziff. 2 BetmG einstuft, kann auch bezogen auf den Konsum von einer Bestrafung abgesehen und evtl. eine Verwarnung ausgesprochen werden. Für die Einordnung als leichter Fall kommt es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf die Gesamtheit aller objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls an. Vorliegend wird man zu</p>	<p>½ ZP</p> <p>1 ZP</p> <p>1 ZP</p> <p>1 ZP</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1 ZP</p> <p>2</p>	

<p>beachten haben, dass es sich zwar um eine harte Droge aber nur um eine geringfügige Menge handelt, dass A eine Gelegenheitskonsumentin ist, dass A nicht vorbestraft ist, dass es sich um ein Ausprobierverhalten junger Menschen handelt und – nicht unumstritten – dass eine Bestrafung hier wohl eher kontraproduktive soziale Konsequenzen hätte (kann man auch anders beurteilen: Bestrafung als short sharp Schock). Insgesamt gesehen spricht mehr für eine Einordnung als leichter Fall (bei entsprechender Begründung ist allerdings auch der gegensätzliche Standpunkt vertretbar)</p> <p>Anhaltspunkte dafür, dass die Gelegenheitskonsumentin A in eine Entziehungsanstalt eingewiesen oder einer ambulanten Therapie zugeführt werden müssen, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Bestenfalls (bei Einordnung des Konsums als leichter Fall i.S.v. Art. 19a BetmG) kommt A ohne eine Sanktion davon, schlimmstenfalls wird gegen sie eine Busse in Höhe von 10'000 Franken verhängt.</p>	<p>1 ZP</p> <p>1</p>	
<p>Bezüglich B:</p> <p>Bei B liegt ebenfalls ein Fall des Konsums einer geringfügigen Menge vor. Für die Vorbereitung des Konsums gilt wiederum Art. 19b BetmG und für den Konsum Art. 19a BetmG, wobei bezogen auf die Probierkonsumentin B relativ eindeutig ein leichter Fall im Sinne von Ziff. 2 anzunehmen ist.</p>	<p>1</p>	
<p>Bezüglich C:</p> <p>C hat der A Geld gegeben und es ihr so ermöglicht, Kokain zu erwerben. Fraglich ist, ob das Leihen des Geldes im Wissen darum, dass A dies zum Erwerb von Kokain einsetzen wird, als Finanzierung des Handels mit Betäubungsmitteln einzustufen ist. Als Finanzierung werden unter anderem Verhaltensweisen eingestuft, mit denen das Kapital für die Beschaffung von Betäubungsmitteln zur Verfügung gestellt wird, wobei auch die Gewährung eines Darlehens ausreichend ist (BGE 111 IV 30; Maurer, in: Donatsch, Kommentar, Ausgabe 2006, Art. 19 S. 492; Albrecht, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, 2. Auflage, 2007, Art. 19 N 90).</p> <p>Dass es sich bei der Darlehensgewährung um eine „neutrale Handlung“ respektive um eine „normale Alltagshandlung“ handelt, wird man angesichts dessen, dass C genau wusste, zu welchen Zwecken das Geld eingesetzt werden sollte, nicht sagen können.</p> <p>Das Bundesgericht hat eine Beschränkung des Anwendungsbereichs für die Fälle angenommen, bei denen rechtsgeschäftliche Vereinbarungen auch unabhängig vom Betäubungsmittelkonsum zustande gekommen wären (vgl. Fingerhuth/Tschurr, Kommentar Betäubungsmittelgesetz, 2007, Art. 19 N 27). Dies wäre anzunehmen, wenn C der A eine bereits geschuldete Summe übergeben hätte. An-</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1 ZP</p> <p>1 ZP</p> <p>1 ZP</p>	

<p>ders liegt es dann, wenn - wie vorliegend geschehen – Geld zum Zweck des Betäubungsmittelkonsums übergeben wird (vgl. BGE 122 IV 128 oder 218; Fingerhuth/Tschurr Art. 19 N 105).</p> <p>C hat damit eine Straftat nach Art. 19 Abs. 1 lit. e BetmG begangen, die mit Geldstrafe (minimum: 1 Tagessatz) oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu sanktionieren ist.</p>	1	
Aufgabe 2: Strafbarkeit von K und F		
<p>Strafbarkeit der K:</p> <p>K hat vorsätzlich unbefugt Betäubungsmittel von Bogota nach Zürich befördert (Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG). Dies ist angesichts des geltenden Weltrechtsprinzips auch dann nach schweizerischem Strafrecht strafbar, wenn die Beförderung im Ausland stattgefunden hat.</p> <p>Weiterhin könnte K unbefugt Betäubungsmittel eingeführt haben. Eine vollendete Einfuhr liegt dann vor, wenn der Täter die Betäubungsmittel auf schweizerisches Hoheitsgebiet verbracht hat. Bei einer Einfuhr über den Flughafen ist dies dann der Fall, wenn der Täter den Zoll passiert hat (Fingerhuth/Tschurr Art. 19 N 71). Da K direkt bei Verlassen der Maschine festgenommen wurde, liegt vorliegend keine vollendete Einfuhr vor.</p> <p>Da die Beförderung und die Einfuhr ein einheitliches Delikt darstellen (Fingerhuth/Tschurr Art. 19 N 126), liegt vorliegend trotzdem ein in objektiver Hinsicht vollendetes Delikt vor.</p> <p>A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft: Ihre prekäre familiäre und finanzielle Situation begründet weder einen Rechtfertigungs- noch einen Schuldausschlussgrund.</p> <p>Zu prüfen bleibt, ob ein schwerer Fall nach Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG vorliegt. Dies ist zu verneinen, da keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass K Mitglied der Organisation ist (Indizien, die dagegen sprechen: K wird ad hoc angeworben und für jeden Einsatz mit einem Pauschalhonorar entschädigt)</p>	<p>1</p> <p>1 ZP</p> <p>1</p> <p>1 ZP</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1 ZP</p>	
<p>Strafbarkeit des F:</p> <p>F hat unbefugt Betäubungsmittel befördert und damit den objektiven Tatbestand des Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG erfüllt, wenn man darauf verzichtet, dass der Beförderer Besitz an dem in Frage stehenden Stoff haben muss (vgl. BGE 114 IV 163; Maurer, in: Donatsch, Art. 19 S. 489; Fingerhuth/Tschurr Art. 19 N 70). Geht man davon aus, dass der Beförderer eigenen Gewahrsam haben muss (Albrecht Art. 19 N 60), fehlt es an einer täterschaftlichen Beförderung durch F. In Betracht kommt dann aber eine Gehilfenschaft zur Tat der K (vgl. Albrecht Art. 19 N 60).</p> <p>Der entsprechende Vorsatz liegt bei F ab dem Zeitpunkt vor, in dem er über den Verdacht informiert worden ist (bedingter Vorsatz, da er</p>	<p>1</p> <p>1 ZP</p> <p>1 ZP</p> <p>1</p>	

<p>die Möglichkeit, dass es sich um Betäubungsmittel handeln könnte erkannt hat).</p> <p>Zu prüfen bleibt, wie sich die Intention des F auswirkt, die K in Zürich der Polizei zu übergeben. Diese Intention kann entweder im Rahmen einer teleologischen Reduktion des Tatbestands thematisiert werden (vgl. Albrecht Art. 19 N 110: keine Anwendung des Art. 19 auf die Fälle, in denen der Täter mit der Intention handelt, Betäubungsmittel der Polizei zu übergeben) oder man kann auf den Gesichtspunkt des erlaubten Risikos abstellen (vgl. BGE 117 IV 61; 120 IV 339, E. 2baa; krit. Albrecht Art. 19 N 111) oder man kann einen Rechtfertigungsgrund annehmen, wobei hier entweder Notstand (Art. 17 StGB) oder aber die Wahrnehmung berechtigter Interessen herangezogen werden kann.</p> <p>Bemerkung: Es wird nicht erwartet, dass die Studierenden alle drei Varianten prüfen. Es reicht aus, dass das Problem erkannt und auf einem Weg einer vertretbaren Lösung zugeführt wird.</p>	2	
Aufgabe 3: Strafbarkeit des A		
<p>I. Art. 90 Ziff. 1 SVG</p> <p>A hat ein Motorfahrzeug auf öffentlichen Strassen geführt.</p> <p>Fraglich ist, ob er dabei Verkehrsregeln verletzt hat. Dadurch, dass er während der Fahrt ein SMS geschrieben hat und dabei aufgrund mangelnder Wahrnehmung der Kurve von der Strasse abgekommen ist, hat er die sich aus Art. 31 Abs. 1 SVG folgende Pflicht verletzt, das Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten ständig nachkommen kann. Der Fahrer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtungen vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Gemäss Art. 3 Abs. 1 VRV darf er seine Aufmerksamkeit nicht durch Tonwiedergabe- sowie Kommunikations- und Informationssysteme beeinträchtigen lassen.</p> <p>A handelte insoweit auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.</p>	1 1 1 1	
<p>II. Art. 90 Ziff. 2 SVG</p> <p>Zu prüfen bleibt, ob es sich um eine grobe Verkehrsregelverletzung handelt. Dies setzt voraus, dass der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und dadurch eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen hat.</p> <p>Wichtige Verkehrsregeln sind diejenigen, deren Missachtung besonders unfallträchtig ist.</p> <p>Bei der Verkehrsregel gemäss Art. 31 Abs.1 SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VRV handelt es sich um eine wichtige Verkehrsregel (BGer vom 24.9.2009, 6B_666/2009, E. 1.4).</p>	1 1 1	

<p>Erforderlich ist weiterhin, dass die wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerwiegender (= gravierender) Weise verletzt wird. Dies ist vorliegend der Fall, da A sich durch das Schreiben der SMS so weit hat ablenken lassen, dass er nicht einmal bemerkt hat, dass die Strasse eine Kurve macht.</p>	1	
<p>Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern schon bei einer erhöht abstrakten Gefährdung gegeben. Ob eine konkrete, erhöht abstrakte oder nur eine abstrakte Gefährdung gegeben ist, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe zur Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt für die Erfüllung des Art. 90 Ziff. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt (BGE 130 IV 32, 40; 131 IV 133, 136; vgl. auch Maurer, in: Donatsch, S. 452)</p>	1	
<p>Eine konkrete Gefährdung ist vorliegend nicht gegeben: zwar befand sich ein Fussgänger in der Nähe, dieser hielt sich aber auf der anderen Strassenseite auf und war deswegen nicht (konkret) gefährdet.</p>	1	
<p>Es könnte aber eine erhöhte abstrakte Gefährdung vorliegen. Um dies zu bestimmen, ist jeweils auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen (vgl. Maurer, in: Donatsch, S. 452). Für den vorliegenden Fall ist eine solche Gefährdung vom BGer angenommen worden: „Hätte sich zu gegebenem Zeitpunkt an der betreffenden Stelle eine Fahrradfahrer oder andere Verkehrsteilnehmer aufgehalten, wäre der Beschwerdeführer trotz guter nächtlicher Sicht nicht in der Lage gewesen, einen Zusammenstoss zu verhindern. Unerheblich ist, dass sich der Selbstunfall auf einer in der Nacht nur wenig befahrenen Strasse ereignete. Eine erhöhte abstrakte Gefährdung und damit eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer ist zu bejahen.“ (BGer vom 24.9.2009, E. 1.4)</p>	2	
<p>In subjektiver Hinsicht ist mindestens grob fahrlässiges Verhalten erforderlich, das auch in einem blossen Nichtbedenken der Gefährdung anderer liegen kann (vgl. Maurer, in: Donatsch, S. 452). Vorliegend wird man ein dementsprechend rücksichtsloses Fehlverhalten annehmen müssen.</p>	1	
<p>III. Art. 92 Abs. 2 SVG</p> <p>Dieser Tatbestand scheidet von vornherein aus, weil es zwar zu einem Unfall gekommen ist, hierbei aber weder ein Mensch getötet noch verletzt worden ist.</p>	1 ZP	
<p>IV. Art. 92 Abs. 1 SVG</p>	1	

<p>Taugliche Täter des Art. 92 Abs. 1 SVG sind alle Personen, denen das SVG als Folge eines Unfalls Pflichten auferlegt. Die Kollision des Fahrzeugs des A mit dem Knotengitterzaun stellt einen Unfall dar. Als Führer des Fahrzeugs, das mit dem Knotengitterzaun kollidiert ist, ist A als Unfallbeteiligter tauglicher Täter des Art. 92 Abs. 1 SVG.</p> <p>A müsste die Pflichten verletzt haben, die ihm das SVG bei einem Unfall auferlegt. Laut Sachverhalt sind zwei Pfähle des Knotengitterzauns beschädigt worden. Da somit ein Sachschaden vorliegt, wäre A gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG verpflichtet gewesen, den Geschädigten sofort zu benachrichtigen bzw. – wenn dies nicht möglich ist – die Polizei zu benachrichtigen.</p> <p>A handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Der Umstand, dass er sich vor einem etwaigen Entzug des Führerausweises schützen wollte, begründet weder einen Rechtfertigungs- noch einen Schuldausschlussgrund.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1 ZP</p>	
<p>V. Art. 91a SVG</p> <p>A hat sich nach dem Unfall von der Unfallstelle entfernt, obwohl in dieser Situation durchaus mit einer Blutprobe zu rechnen gewesen wäre. Er hat sich damit einer allfälligen Durchführung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit entzogen. Zur Erfüllung dieses Tatbestands muss der Täter nicht notwendigerweise angetrunken gewesen sein.</p>	<p>1 ZP</p> <p>1 ZP</p>	
<p>Zwischen Art. 90 und Art. 92 SVG besteht echte Konkurrenz (Maurer, in: Donatsch, S. 454).</p>	<p>1</p>	
<p>Gesamtpunktzahl:</p> <p>Maximal 40 Punkte</p> <p>(+ 17,5 Zusatzpunkte)</p>		